

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STAND 15.12.2013

1. Geltung der Bedingungen

Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Die Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, sie gelten nicht.

2. Angebot und Vertragsabschluss

A. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen, telefonische Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Der Besteller hat Einwendungen gegen die Auftragsbestätigung unverzüglich zu erheben, andernfalls gilt die Auftragsbestätigung als angenommen.

B. Stornierungen oder nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Besteller sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Der Lieferer behält sich vor, für Stornierungen oder Auftragsänderungen eine Gebühr von 10 % des Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 50,00 zu berechnen, bei speziell für den Besteller gefertigten Produkten die nachgewiesenen Kosten bis hin zum vollen Vertragspreis.

C. Eine Leistungsverpflichtung des Lieferers wird nicht begründet, bzw. erlischt, falls für die Lieferung erforderliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen von den zuständigen Behörden nicht erteilt werden. Gleiches gilt, wenn die Lieferung gegen eine Exportkontrollvorschrift der Bundesrepublik Deutschland, der EU, der USA oder eines anderen betroffenen Landes verstoßen würde.

3. Preise und Zahlung

A. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager Weiterstadt zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Porto und Versandkosten gehen, sofern nichts anderes vereinbart, zu Lasten des Bestellers. Kosten der Entsorgung nach dem Elektroggesetz sind in den Preisen nicht enthalten.

B. Erhöhen sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss die in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesenen Fremdkosten, insbesondere aufgrund von Veränderungen der Währungsparität, so kann eine entsprechende Anpassung erfolgen.

C. Wird unverzollte Lieferung vereinbart, so gilt dies unter der

Bedingung, dass die Zollverwaltung die zollfreie Einfuhr anerkennt. Wird Zoll nacherhoben, so wird dieser nachberechnet, zuzüglich einer angemessenen Abwicklungsgebühr.

D. Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto innerhalb von 8 Tagen zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine Zahlung durch Scheck gilt erst mit Gutschrift des Gegenwerts als erfolgt.

E. Kommt der Besteller mit einer vereinbarten Anzahlung in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt in diesem Fall 15 % des Kaufpreises, sofern nicht der Lieferer einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

F. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

A. Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Der Lieferer kann verbindliche Liefertermine unterschreiten.

B. Die Einhaltung der Liefertermine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer so bald wie möglich mit.

C. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

D. Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht verwendbar.

E. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Lieferers setzt die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

F. Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat und sich nach erfolgter Mahnung in Verzug befindet und dem Besteller hieraus ein Schaden erwächst, ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom netto Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder gar nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

G. Setzt der Besteller dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung von mindestens 12 Wochen und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

H. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8. b. dieser Bestimmungen.

I. Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens zu verlangen. Gleichzeitig geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

5. Gefahrenübergang

A. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager des Lieferers verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Versand mit eigenen Transportmitteln und/oder durch Mitarbeiter des Lieferers durchgeführt wird. Die Wahl des Transportmittels erfolgt durch den Lieferer, es sei denn, eine vom Besteller gewünschte Transportart wird vom Lieferer ausdrücklich schriftlich bestätigt.

B. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

C. Die Lieferung wird vom Lieferer gegen Transportschäden versichert. Im Falle eines Transportschadens tritt der Lieferer bestehende Ansprüche gegen den Versicherer oder gegen das Transportunternehmen an den Besteller ab. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Der Besteller ist gehalten, Transportschäden unverzüglich anzuzeigen.

6. Eigentumsvorbehalt

A. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegen-

stand bis zum Eingang aller bestehenden Forderungen gegen den Besteller vor, einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrent.

B. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Für den Fall, dass das Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum/Miteigentum des Bestellers an der neuen einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht. Der Besteller verwahrt das Eigentum/Miteigentum (nachfolgend Vorbehaltsware genannt) des Lieferers unentgeltlich.

C. Die aus dem Verkauf des Liefergegenstands/der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich Nebenrechte tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an den Lieferer ab. Der Besteller ist ermächtigt, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen geltend zu machen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

D. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstands berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

7. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 8. - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

A. Der Besteller muss den Liefergegenstand unverzüglich prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich dem Lieferer anzeigen. Der Lieferer wird den Liefergegenstand, der sich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellt, nach seiner Wahl kostenlos nachbessern oder mangelfrei ersetzen.

B. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach

Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Lieferer von der Haftung der daraus entstehenden Schäden befreit.

C. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

D. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Sicherheit sind auch bei den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gewährleistet. Insoweit ist der Lieferer auch zur Lieferung nicht VDE-geprüfter oder CE-ausgezeichneter Liefergegenstände berechtigt. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 8.

E. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Eingriffe in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung - sofern sie nicht vom Lieferer zu vertreten sind.

Rechtsmängel

F. Führt die Benutzung des Liefergegenstands zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Inland, wird der Lieferer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die vorgenannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Ziffer 8. b. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnah-

men gemäß Absatz 7. f. ermöglicht und

- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

8. Haftung

A. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch Verletzung anderer vertraglichen Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 7. und 8. b. entsprechend.

B. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, haftet der Lieferer - unabhängig aus welchem Rechtsgrund - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Entsorgung

Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne des Elektrogesetzes (ElektroG) handelt, übernimmt der Besteller die Pflichten "eines Herstellers gemäß § 10 Abs. 2 ElektroG für Altgeräte anderer Nutzer als private Haushalte". Der Besteller wird die entsprechenden Geräte auf eigene Kosten nach den Vorschriften des ElektroG behandeln und entsorgen. Er wird diese Verpflichtungen im Falle der Weitergabe des Liefergegenstands dem Empfänger auferlegen. Der Besteller stellt den Lieferer von allen Verpflichtungen aus dem ElektroG gegenüber Behörden und sonstigen Dritten frei. Die Ansprüche des Lieferers aus dieser Vereinbarung verjähren nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach endgültiger Aufgabe der Nutzung des Liefergegenstands. Die Zweijahresfrist beginnt frühestens mit der schriftlichen Mitteilung des Bestellers, dass die Nutzung beendet sei. Gegen eine angemessene Vergütung ist der Lieferer auch bereit, die Entsorgung im Auftrag des Bestellers durchzuführen. Auf Wunsch wird er auch die Adressen qualifizierter Entsorger mitteilen.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchem Rechtsgrund auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang des Liefergegenstandes. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8. b. Nr. 1 - 5 gelten die gesetzlichen Fristen.

11. Sonderanfertigungen

Bei einer Anfertigung nach Angaben des Bestellers, ist der Besteller dafür verantwortlich, dass dadurch keine gewerblichen Schutzrechte verletzt werden. Sollte der Lieferer wegen einer Schutzrechtsverletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, hat der Lieferer einen Anspruch auf Freistellung.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

A. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, maßgeblich.

B. Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Weiterstadt. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

C. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

D. Wir haben Daten über den Besteller nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.

Unsere aktuellen Geschäftsbedingungen finden Sie jeweils unter http://www.ii-vi.de/downloads/AGB_DE.pdf

€ Konto:

Bank of America, Ffm
SWIFT-BIC: BOFADEFX
IBAN: DE22 5001 0900 0020 8850 17

US\$-Konto:

Bank of America, Ffm
SWIFT-BIC: BOFADEFX
IBAN: DE97 5001 0900 0020 8850 25

GBP-Konto:

Bank of America, Ffm
SWIFT-BIC: BOFAGB22
IBAN: GB93 BOFA 1650 5079 1920 10

II-VI GmbH

Brunnenweg 19-21
64331 Weiterstadt
Deutschland

Tel. +49 (0) 6150 5439-226

Fax: +49 (0) 6150 5439-220

info.DE@ii-vi.de

Amtsgericht Darmstadt HRB 8548
Geschäftsführer: Martin Benzing
Tom McDermott